



Gartenordnung
des Vereines

***„Kleingartenverein
Groß Jedlersdorf“***

**Beschluss der Generalversammlung vom
27.03.2004**

Gartenordnung des Vereines „Kleingartenverein Groß Jedlersdorf“

Diese Gartenordnung ist für jeden Nutzungsberechtigten (Gartenpächter oder -besitzer) eines in der Anlage des „Kleingartenvereines Groß Jedlersdorf“ (im folgenden KGV genannt) befindlichen Kleingarten verbindlich.

1. Gartenbenützung und Bewirtschaftung

- 1.1 Kleingärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit des nutzungsberechtigten Personenkreises.
- 1.2 Gemäß der Flächenwidmung der Anlage ist in dieser das ganzjährige Wohnen möglich. Auf die diesbezüglichen Meldepflichten, wie z.B. an den KGV, wird hingewiesen.
- 1.3 Kleingärten sind gärtnerisch auszugestalten und entsprechend zu pflegen bzw. ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
- 1.4 Die Anhäufung von Gerümpel im Garten ist untersagt. Materiallagerungen jeglicher Art (z.B. im Zuge von Baumaßnahmen) sind auf das zeitlich unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Nach durchgeführten Baumaßnahmen ist ehestens für eine entsprechende gärtnerische Ausgestaltung des Gartens zu sorgen.
- 1.5 Durch die Gartennutzung dürfen keine Belästigungen, die das ortsübliche Ausmaß überschreiten, für Anrainer entstehen.
- 1.6 Die Betreuung des Kleingartens hat maßgeblich durch den Nutzungsberechtigten, den Ehegatten, den Lebensgefährten oder Verwandten in gerader Linie (Eltern oder Kinder) zu erfolgen. Wenn aus zwingenden Gründen eine andere Personen den Kleingarten vorübergehend zu betreuen hat, ist dies der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen. Aus einer Zustimmung des KGV hiezu können keinerlei Rechte geltend gemacht werden.
Eine Untervermietung oder Weiterverpachtung eines Pachtgartens ist ausnahmslos verboten und hat die Kündigung zur Folge.

2. Bepflanzung und Einfriedung

- 2.1 Bei allen Anpflanzung hat der Gartenpächter oder -besitzer stets auf die Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn ist eine Beratung durch den zuständigen Fachberater einzuholen. Können Meinungsverschiedenheiten auf diesem Weg nicht beseitigt werden, wird die zuständige Fachdienststelle des Magistrates der Stadt Wien zur Entscheidungsfindung herangezogen; deren Entscheidung ist als verbindlich anzusehen. Für die Kosten der Vollziehung haftet der Gartenpächter oder -besitzer jenes Gartens, von dem die Belästigung ausging.
- 2.2 Bei der Bepflanzung des Kleingartens ist heimischen standortgerechten Gehölzen der Vorzug gegeben werden. Eine Bepflanzung von stark nährstoffziehenden Bäumen, wie z.B. von Nussbäumen, ist untersagt.
- 2.3 Die Wuchshöhe von Kulturen darf eine Höhe von 5,00 m nicht überschreiten.
Für jene Gartenpächter oder -besitzer, die vor in Kraft treten dieser Gartenordnung bereits eine Parzelle bewirtschafteten, ist diese Bestimmung nur auf Neupflanzungen anzuwenden.
- 2.4 Kulturen sind so zu pflanzen, dass sie von der eigenen Parzelle aus bewirtschaftet werden können.
- 2.5 Bei Ausläufer bildenden Kulturen ist Sorge zu tragen, dass Nachbarn nicht durch solche belästigt werden.
- 2.6 Es ist dafür zu sorgen, dass keine Kulturen als Zaunüberhänge auf benachbarte Flächen wachsen.
- 2.7 In jedem Kleingarten sind mindestens zwei Obstbäume zu pflanzen.
Jene Gartenpächter oder -besitzer, die vor in Kraft treten dieser Gartenordnung bereits eine Parzelle bewirtschafteten und deren Gärten dieser Bestimmungen noch nicht entsprechen, haben längstens binnen zwei Jahren ab in Kraft treten dieser Gartenordnung die entsprechenden Pflanzungen vorzunehmen.
- 2.8 Durchgehende geschlossene Hecken an der Gartengrenze dürfen eine Wuchshöhe von 1,50 m nicht überschreiten. Ausnahmen gelten nur für die an Aufschließungswege grenzenden Hecken, deren Wuchshöhe auf 1,80 m beschränkt ist, sowie für an exponierten Stellen, wie z.B. zu lärmenden Bereichen von Gemeinschaftsflächen und Müllsammelplätzen und entlang der äußeren Umgrenzung der Anlage des KGV grenzende Hecken, deren Wuchshöhe 2,00 m nicht überschreiten darf.

- 2.9 Einfriedungen dürfen nicht mit Blenden, wie z.B. mit Schilfmatten, Plastikmaterialien oder Holzwänden, versehen werden.
- 2.10 Die vom Eingang rechts liegende Begrenzung der Parzelle ist vom Gartenpächter oder -besitzer instand zu halten.
- 2.11 Die fachgerechte Kompostierung von Pflanzenabfällen ist nur in geeigneten Kompostsilos gestattet.

3. Schädlingsbekämpfung

- 3.1 Jeder Gartenpächter oder -besitzer ist verpflichtet die in seinem Kleingarten wachsenden Pflanzen, Sträucher und Bäume tunlichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen hiezu sind zu beachten.
- 3.2 Abgestorbene oder von gefährlichen Krankheiten oder Schädlingen befallene Äste, Bäume und Sträucher sind sofort aus dem Kleingarten zu entfernen und dürfen auch nicht in zerschnittenem Zustand dortselbst gelagert werden.
- 3.3. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Unkrautbekämpfung ist nur jenen Personen gestattet, die hiezu eine entsprechende Berechtigung (Sachkundenachweis nach dem Wiener Pflanzenschutzgesetz) haben.

4. Werbung

- 4.1 Das Anbringen von Werbematerial im Kleingarten ist verboten.

5. Befestigte Flächen im Kleingarten

- 5.1 Die Oberflächen von Wegen und sonstigen befestigten Flächen innerhalb des Kleingartens dürfen nicht aus bitumenhaltigem Material hergestellt werden. Die Niederschlagsversickerung im Wegbereich muss gewährleistet sein.

6. Vereinswege und Gemeinschaftsflächen

- 6.1 Vom Gartenpächter oder -besitzer sind die dem Kleingarten vorgelagerten Wege rein zu halten. Dies betrifft auch die Reinigung von Schnee und Eis im Winter.
- 6.2 Das Ablagern von Materialien, Schutt und Abfällen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
- 6.3 Das Abstellen von Handwägen, Einkaufswägen und dgl. auf den Vereinswegen ist untersagt. Zulässig ist nur eine kurzzeitige Be- und Entladetätigkeit vor der Parzelle unter Verwendung dieser Wägen. Im Zuge dieser Tätigkeit ist darauf zu achten, dass der jeweilige Vereinsweg durch diese Manipulationen nicht über die Maßen eingeschränkt wird, und durch die Be- und Entladetätigkeit niemand gefährdet wird.
- 6.4 Für entstandene Schäden an im Vereinseigentum stehenden Außenzäunen, sonstigen Zäunen, Kulturen, Wegen oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, die z.B. beim Zuführen von Materialien und dgl. zur Parzelle entstanden sind, haftet gegenüber der Vereinsleitung der jeweilige Gartenpächter oder -besitzer. Derartige Schäden sowie jede Veränderung an den genannten Einrichtungen sind umgehend der Vereinsleitung zu melden.
- 6.5 Das Befahren der Wege innerhalb der Kleingartenanlage mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Vereinsleitung und mit Schrittgeschwindigkeit gestattet.
Das Befahren des Mittelweges (Zufahrt Otto-Storch-Gasse) ist nur für kurzzeitige Be- und Entladetätigkeiten gestattet. Im Zuge dieser Tätigkeit ist darauf zu achten, dass der Mittelweg durch diese Manipulationen nicht über die Maßen eingeschränkt wird, und durch die Be- und Entladetätigkeit niemand gefährdet wird.
- 6.6 Das Abstellen, Waschen und Reparieren von Motorfahrzeugen im Kleingarten ist verboten.
- 6.7 Die Benützung der vereinseigenen Parkplätze an der Siemensstrasse sowie an der Brünner Strasse ist nur jenen gestattet, die mit dem KGV eine entsprechende Benützungsvereinbarung abgeschlossen haben.

7. Ruhezeiten, Verbot der Lärmentwicklung

- 7.1 Es gelten folgende Ruhezeiten:
Ganzjährige Ruhezeit: 22,00 Uhr bis 6,00 Uhr.
Mittagsruhe vom 1. Mai bis 30. September: 12,00 Uhr bis 14,00 Uhr.
Sonn- und Feiertagsruhe: Ganzjährig und ganztägig (Wiener Landesgesetz).

- 7.2 Während der Ruhezeiten ist jede lärmende Tätigkeit verboten.
- 7.3 Die Verwendung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, ist verboten. Sollte eine Verwendung derartiger Geräte im Einzelfall unumgänglich notwendig sein, ist dies nur mit Zustimmung der Vereinsleitung gestattet. Diese Zustimmung wird von Seiten der Vereinsleitung nur örtlich und zeitlich eng beschränkt erteilt.

8. Grillen im Freien

- 8.1 Beim Betrieb eines Grillers im Freien ist darauf zu achten, dass die Anrainer durch den Grillvorgang weder gefährdet noch durch Emissionen über das normale Maß hinaus belästigt werden.

9. Kleintiere, Bienenhaltung und Haustiere

- 9.1 In der Kleingartenanlage ist ausschließlich die Haltung von Kleintieren, wie Geflügel oder Kaninchen gestattet.
- 9.2 Durch eine Kleintierhaltung dürfen keine das örtliche Ausmaß überschreitende Belästigungen der Anrainer entstehen.
- 9.3 Bienenhalter haben während der Flugzeit für geeignete Bienenränken zu sorgen.
- 9.4 Beim Halten von Haustieren im Kleingarten ist von deren Besitzern Sorge zu tragen, dass andere Kleingärtner von diesen Tieren nicht ungebührlich belästigt bzw. gestört werden. Hierunter fällt z.B. lautes Hundegebell während der Ruhezeiten bzw. das Herumstreunen von Katzen.
- 9.5 Hunde dürfen außerhalb des Kleingartens in der Anlage nicht frei herumlaufen und sind stets an der Leine zu führen bzw. mit Maulkörben zu versehen.
- 9.6 Beim Halten von Katzen ist auf den Vogelschutz Rücksicht zu nehmen.
- 9.7 Freilaufende Hunde und Katzen, die ohne Markierung aufgegriffen werden, werden ausnahmslos dem Tierschutzverein übergeben.

10. Zutritt zu den Kleingärten

- 10.1 Zur Behebung von Betriebsstörungen sowie Wartungs- und Erneuerungsarbeiten an Infrastruktureinrichtungen, wie Telefon-, Strom-, Gas-, Wasser- oder Kanalleitungen ist der Zutritt von Organen der Vereinsleitung und des Ausschusses sowie durch Personen, die hiezu von der Vereinsleitung beauftragt wurden, zu gestatten. Der Gartenpächter oder -besitzer wird hievon tunlichst vorher verständigt. Bei Gefahr im Verzug ist ein Betreten auch ohne vorheriger Verständigung zulässig.
- 10.2 Gartenpächter oder -besitzer sind verpflichtet, einen Schlüssel für die Garteneingangstüre bei der Vereinsleitung zu hinterlegen.

11. Bauliche Anlagen

- 11.1 Bei der Errichtung von Baulichkeiten sind die einschlägigen Gesetze einzuhalten.
- 11.2 Der Gartenpächter oder -besitzer hat von sämtlichen bei den zuständigen Behörden eingereichten Plänen dem KGV eine Planparie zu überlassen.
- 11.3 Alle beabsichtigten Bauarbeiten auf der Parzelle sind mit allen Beteiligten (Vereinsleitung des KGV, ZVB, Behörden) abzusprechen und zu terminisieren. Schäden, welche bei diesen Arbeiten auftreten können, sind im Vorhinein hinsichtlich der wahrscheinlichen Schadenshöhe festzuhalten und im Eintrittsfall zu ersetzen.
- 11.4 Alle auf der Parzelle vorhandenen fremden Ein- und Überbauten, wie Telefon-, Strom-, Gas-, Wasser- oder Kanalleitungen sind in ihrem Bestand auf Dauer zu dulden.

12. Verstöße gegen die Gartenordnung

- 12.1 Bei Verstößen gegen die Gartenordnung wird gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Statuten des KGV vorgegangen.
